



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Warngau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 29 „Angerweg West“ – Verlängerung der Veränderungssperre

Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 2 BauGB

Zur Sicherung der gemeindlichen Planungsziele hat der Gemeinderat Warngau in seiner Sitzung am 13.09.2022 aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Verlängerung der am 23.09.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 „Angerweg West“ um ein Jahr als Satzung beschlossen.

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29 „Angerweg West“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Warngau in seiner Sitzung am 13.09.2022 die Verlängerung der am 23.09.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29 „Angerweg West“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Sicherung der Planungen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29 „Angerweg West“ wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 23.09.2020 um ein Jahr verlängert.

§ 2

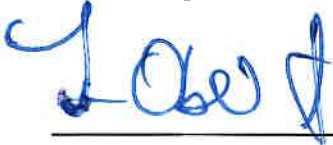
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung am 23.09.2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- (2) § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.
- (3) Sie tritt außer Kraft – wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 29 „Angerweg West“ rechtsverbindlich wird – spätestens jedoch mit Ablauf des 22.09.2023.

Geltungsbereich:



Gemeinde Warngau
Oberwarngau, den 21.09.2022



Leonhard Obermüller
Zweiter Bürgermeister



Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

- **Rathaus Oberwarngau, Zi. 7, Bauamt, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau**

auf Dauer während der Öffnungszeiten des Rathauses aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen.

Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Warngau unter www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung/satzungen.

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

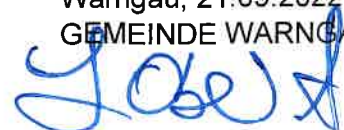
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Warngau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

ausgehängt am: 23.09.2022
abgenommen am:



Warngau, 21.09.2022
GEMEINDE WARGAU



Leonhard Obermüller
Zweiter Bürgermeister